



Merkblatt für austretende Mitarbeiter/Innen

Unfallversicherung gemäss UVG

Durch die obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG sind Sie noch während 30 Tagen ab Austritt kostenlos versichert (gilt nur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit mehr als 8 Wochenstunden), sofern Sie nicht schon durch eine neue Arbeitgeberin oder einen neuen Arbeitgeber erneut abgedeckt sind.

Es besteht die Möglichkeit, die Unfallversicherung gemäss UVG durch die Abredeversicherung bis zu 6 Monaten zu verlängern. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich. Informieren Sie sich bei der SUVA Linth, Ziegelbrücke (unsere Kunden-Nr. 1405-11011.0).

Bei Wohnsitz Schweiz: Nach Ablauf der obligatorischen Unfallversicherung oder der Abredeversicherung ist darauf zu achten, dass das Unfallrisiko in die persönliche Krankenkasse eingeschlossen wird. Werden Sie nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses arbeitslos, werden Sie automatisch durch die SUVA versichert, solange Sie Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen.

Lohnausfall bei Krankheit

Während Ihrer Anstellung waren Sie für Lohnausfälle infolge Krankheit versichert. Der Schutz dieser Versicherung erlischt sofort bei Austritt. Prüfen Sie, ob Sie bei Ihrem neuen Arbeitgeber diesbezüglich ebenfalls versichert sind.

Sie haben das Recht, weiterhin bei unserem Krankentaggeld-Versicherer (SWICA Pol. Nr. 2741872) zu verbleiben, mit dem einzigen Unterschied, dass Sie Ihre Prämien, zur Anwendung gelangen die Tarife der Einzelversicherungen, selbst bezahlen müssen. Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen, müssen Sie dies dem Krankentaggeld-Versicherer bis spätestens 30 Tage nach Ihrem Austritt schriftlich und mit eingeschriebenem Brief melden.

Mitarbeitende mit Pensionskasse

Damit wir die Freizügigkeitsleistungen der zukünftigen Vorsorgeeinrichtung zukommen lassen können, bitten wir Sie, uns einen Einzahlungsschein der Vorsorgeeinrichtung des zukünftigen Arbeitgebers zuzusenden.

Sie sind nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses arbeitslos, werden Sie automatisch für die Risiken Invalidität und Tod im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen versichert, so lange Sie Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen. Bitte wenden Sie sich an das zuständige Arbeitsamt.

Übrige Versicherungen

Überprüfen Sie Ihren Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Ihrer künftigen Situation. Lassen Sie sich über allfällige notwendige Zusatzdeckungen von Ihrem Versicherungsberater informieren.

Der/die Arbeitnehmer/in hat von diesem Merkblatt Kenntnis genommen.